

Verordnung

der Gemeinde Kirchweidach über die Festlegung bestimmter Flächen für öffentliche Anschläge

-Anschlagsverordnung-

Die Gemeinde Kirchweidach erläßt aufgrund des Artikel 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetzes –LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert am 26.07.1997 (GVBl S. 323/340) folgende Verordnung.

§ 1

Öffentliche Anschläge

1. Anschläge aller Art dürfen im Gemeindegebiet der Gemeinde Kirchweidach nur mit Erlaubnis der Gemeinde Kirchweidach an den hierfür bestimmten Plakattafeln, -säulen und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden.
2. Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer.

§ 2

Antragstellung

Wer Anschläge anbringen will, hat die Erlaubnis spätestens eine Woche vorher bei der Gemeinde Kirchweidach zu beantragen. Die Gemeinde Kirchweidach ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden.

Die Bestimmungen des Fernstraßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Allgemeine Ausnahmen

Von den Bestimmungen des § 1 Abs.1 sind ausgenommen:

1. Anschläge die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.
2. Anschläge die von der Gemeinde Kirchweidach an gemeindeeigenen Plakattafeln angebracht werden.
3. Anschläge von politischen Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen in der Zeit acht Wochen vor bis einen Tag nach Wahl, Volks- und Bürgerentscheiden an den vor Wahlen bekanntgegebenen Anschlagflächen.

Blatt -2-

zur Verordnung der Gemeinde Kirchweidach über die Festlegung bestimmter Flächen für öffentliche Anschläge

4. Durch die Gemeinde Kirchweidach genehmigte Werbeträger (Plakattafeln) von Werbefirmen.
5. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten, die von der Bayerischen Bauordnung erfaßt werden.

§ 4

Einzelausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Kirchweidach Ausnahmen zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, daß die Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist vorgenommen wird.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anschläge außerhalb der in § 1 Abs. 1 der Verordnung festgelegten Einrichtungen ohne Erlaubnis anbringt, oder
2. unzulässige Anschläge auf seinem Besitz oder Eigentum duldet,

kann nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) mit einer Geldbuße belegt werden.

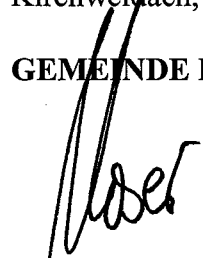
§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kirchweidach, 27.07.1998

GEMEINDE KIRCHWEIDACH



R. Moser
1. Bürgermeister

